

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 10

Berlin, den 7. März 1931

23. Jahrgang

Kann die geplante Änderung des Reichsaufsichtsgesetzes den Bedürfnissen des Feuerschutzes genügen?

Die Vorgänge im Versicherungswesen, insbesondere der Millionenkonkurs der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-AG hat die Frage einer Änderung des „Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen“ vom 12. Mai 1901 ins Rollen gesetzt. Das Reichswirtschaftsministerium hat im Herbst vorigen Jahres einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sich mit der Änderung des Gesetzes befaßt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich ausschließlich auf dem Wege der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Versicherers im Versicherungsfall. Weitergehende Änderungen — und wenn sie noch so dringlich erscheinen — sind nicht gemeint. Nicht einmal den Forderungen der Gewerkschaften auf ausreichenden Schutz für Angestellte bei Fusionen oder Vertretung der Gewerkschaften im Direktorium und im Beirat des Reichsaufsichtsamtes der Privatversicherung trägt der Entwurf Rechnung.

Gerade für den Feuerschutz ist aber dringend notwendig, daß in der Feuerversicherung weitere Reformen durchgeführt werden. Der Grundsatz „Die Berufsgenossenschaften (Versicherer) müssen, soweit es nach dem Stande der Technik und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, dafür sorgen, daß Unfälle verhütet werden“, wie ihn § 848 RVO für die Feuerversicherung vorschreibt, ist in der Gesetzgebung für die Privatversicherung, weder im Gesetz über die Reichsaufsicht, noch im Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 enthalten. Das Versicherungsvertragsgesetz legt dem Versicherer die

Anzeigepllicht für Gefahren

bei Abschluß der Versicherung bestehen (§ 16 Abs. 1). Er verpflichtet ihn, dem Versicherer von jeder Änderung, die eine Erhöhung der Gefahr bringt und die er selbst vornimmt oder Dritten vorzunehmen gestattet (§ 23), oder einer Erhöhung der Gefahr, die unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eintritt, sobald er davon Kenntnis erhält (§ 27), Anzeige zu machen. Der Versicherungsnehmer ist nach § 62 a. a. O. verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles die Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die dafür gemachten Aufwendungen sind auch wenn sie erfolglos blieben, dem Versicherer zur Last zu setzen. Der Versicherungsnehmer ist dem Umstande nach für gehalten zu werden (§ 63). Nach § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 10. Mai 1930 fallen unter nicht Aufwendungen für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe eingesetzten Kräfte. Für die Abgeltung dieser Aufwendungen wird in dem Kommentar des Reichsverbandes der Deutschen Industrie von Levers und Pottien empfohlen, durch eine besondere Klausel, die Übernahme dieser Feuerlöschkosten im Versicherungsfall zu übernehmen. Die Aufwendungen für Schadenverhütung sind also erst bei dem Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen. Der Grundsatz der RVO, mit allen Mitteln der Technik Schadenfälle zu verhindern, ist für die Feuerversicherung ebenso unerlässlich wie für die Unfallversicherung, wenn eine Minderung der mit rund 100 Millionen Mark und rund 400 Millionen Mark ermittelten Verluste durch Schadenbrände erreicht werden soll.

Ein Schadenfeuer ist kein Unalidit in dem Sinne wie Hagel, Sturm, Sturmschaden usw., weil Schadenbrände durch zielbewusste, systematische Anwendung der vorhandenen Sicherungsmittel verhindert werden können. Die Höhe der Verluste durch Schadenbrände ist nicht so sehr abhängig von dem Mangel an tech-

nischen Hilfsmitteln zur Sicherung gegen diese Verluste als davon, daß die vorhandenen Sicherungsmittel nicht in genügendem Umfange angewendet werden. Erste Voraussetzung für die weitest gehende Anwendung dieser Sicherungsmittel ist, den Versicherungsschutz ebenso regional zu gliedern, wie der Erlaß von Sicherungsvorschriften gegliedert ist. Nur wenn dem Versicherer das versicherte Risiko dauernd erhalten bleibt, also für jedes Risiko nur ein Versicherer zuständig ist, ist zu erwarten, daß zur Vermeidung von Verlusten durch Schadenbrände auch alle die Sicherungen getroffen werden, die nach dem Stande der Technik wirtschaftlich möglich sind. Der Ausgleich des Risikos müßte durch eine einzige Rückversicherungsanstalt erfolgen, wie wir sie in der „Deutschen Gemeinnützigen Rückversicherungsverbandes A.G.“ bereits haben.

Ueber die Gründe, die der dringend notwendigen Erhaltung der Sachwerte entgegenstehen, sagt Dipl.-Ing. Branddirektor Wagner, Berlin, in seinem Vortrag „Feuerschutz und Feuerversicherung“, gehalten auf dem 11. Verbandstag des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner 1926 in Bremen:

1. Die zurzeit behördlicherseits im Interesse des Feuerschutzes getroffenen Maßnahmen erstrecken sich nur in verhältnismäßigem Umfange auf die Erhaltung von Werten, sind also für den vorgedachten Zweck zurzeit nicht als ausreichend anzusehen.

2. Ein weiteres Hemmnis für den Ausbau eines ausreichenden Feuerschutzes ist die Unkenntnis vieler Kreise, einmal hinsichtlich der in den verschiedenen herrschenden Gefahren und der Möglichkeit ihrer Verhinderung, zum anderen die weit verbreitete irrtümliche Auffassung, daß ein Brandschaden einen Schaden nicht bedeutet, wenn er durch Versicherung gedeckt ist, wobei der unter allen Umständen entstehende Verlust an Volkserträgen, der durch seine Versicherung gedeckt wird, vollkommen übersehen wird.

3. Ein weiteres Hemmnis ist die irrtümliche Auffassung, daß die für den Feuerschutz aufzubewahrenden Unkosten als unproduktive Ausgaben angesehen werden, obgleich gerade das Gegenteil der Fall ist, da meist schon ein einziger Großfeuer eine Verminderung an Vermögensverlusten bedeutet, die die für den vorbeugenden Feuerschutz investierten Kapitalien erheblich übersteigt.

Daß eine wesentliche

Verringerung der Verluste durch Schadenbrände

möglich ist, beweisen nicht nur der geringe Verlust durch Schadenbrände in den Kriegsjahren 1915/16, das brandstatistisch günstigste Inflationsjahr 1923, sondern auch der große Unterschied im Verhältnis der Verluste zur Versicherungssumme in den verschiedenen Provinzen. Der Verlust durch Schadenbrände auf 1000 Mk. versicherte Werte beträgt in den Jahren 1927/28 bei den Feuerversicherungsanstalten: Ostfriesland 1,83, Mecklenburg (Ritterschaft und Städte) 1,70, Provinz Pommern 1,34, Provinz Ostpreußen 1,22, Freistaat Sachsen 0,58, Hessen-Darmstadt 0,22, Berlin (Stadt) 0,20, Hamburg 0,25.

Ministerialrat Keding, Schwerin, stellt in „Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen“ Nr. 42 1930 fest:

„Nach einer Statistik der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten marschiert Mecklenburg in der Schadenhäufigkeit im ganzen Deutschen Reich an der Spitze mit einem Anteil von 142 Mk. (im Jahre 1927, T. F.) auf 1000 Mk. Versicherungssumme. Die entsprechende Schadensquote der Selbstversicherung beträgt 0,63 Mk. Dabei ist das beiderseitige Risiko im Durchschnitt gerechnet ungefähr gleich, denn auch bei der häuslichen Selbstversicherung überwiegt das landliche, vorwiegend landwirtschaftliche und großlandwirtschaftliche Element. Unspezifisch kann die bessere Schadenshäufigkeit der Selbstversicherung mindestens zu einem erheblichen Teil auf die Förderung des vorbeugenden Feuerschutzes zurückgeführt werden.“

Das Land Mecklenburg hat seit 1921 die Selbstversicherung eingerichtet. Die Gesamtversicherungssumme ist vom Verfall mit 250 Millionen Mark angegeben. Die Einsparung an Schaden-

vergütung beträgt bei dem angegebenen Unterschied im Verhältnis zwischen Landesdurchschnitt und Schadensquote der Selbstversicherung jährlich 197 500 Mk. Zu dieser Einsparung gelangt die Selbstversicherung durch: Feuerschau in den selbstversicherten Gebäuden; Kontrolle der vorhandenen Löschgeräte; Beschaffung von Motorspritzen und Kleinlöschgeräten; Nachprüfung elektrischer Anlagen; Herrichtung von Blindschikanlagen, Wasserentnahmestellen usw. Beschafft wurden 24 Motorspritzen -- vorwiegend Kleinmotorspritzen --, 700 Kübelspritzen und 2000 gewöhnliche Handfeuerlöcher. Die geschlossenen Handfeuerlöcher, die von der Lieferfirma in regelmäßigen Zeitabständen einer Kontrolle unterzogen werden, haben sich in der Praxis am besten bewährt. Nach einer über diese Löschersolge geführten Statistik waren die nachweislich verhüteten Schäden schon im Jahre 1930 mit 200 000 Mk. zu veranschlagen. Die Feuerlöcher für die annähernd 150 000 Mk. ausgegeben waren, hatten sich also schon zu der Zeit glänzend bezahlt gemacht.

Ueber den Feuerschutz Mecklenburgs im allgemeinen schreibt die „Mecklenburgische Feuerwehzeitung“ in Nr. 2 dieses Jahres im Anschluß an einen Brandbericht:

„Bei diesem Feuer zeigte sich wieder, wie die Feuerlöschgeräte in ländlichen Gemeinden und auf Gütern in Ordnung gehalten werden. Die Spritze steht jahraus, jahrein an der Wasserstelle im Freien. An ein Funktionieren ist dann im Ernstfalle, wie hier, nicht mehr zu denken. Die Funktionieren ist dann im Ernstfalle, wie hier, nicht mehr zu denken. Die Funktionieren ist dann im Ernstfalle, wie hier, nicht mehr zu denken. Die Funktionieren ist dann im Ernstfalle, wie hier, nicht mehr zu denken.“

Gegen diesen Leichtsinns muß angekämpft werden. Berufeten Kampf anzunehmen, sind vor allem die Feuerversicherer. Die Gesellschaften aber wird die Entscheidung darüber, ob die nötigen Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden, nicht mehr den einzelnen Feuerversicherern überlassen dürfen, sondern wird Bestimmungen darüber treffen müssen, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für Schadenverhütung -- auch vor Eintritt des Versicherungsfalles -- zu den Aufgaben der Feuerversicherer gehören.

In der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 840 vom 11. November 1930 die Prämieinnahmen im Jahresdurchschnitt für 1911 bis 1915 219,5 Millionen Mark und der Ertrag aus dem Feuerversicherungs-geschäft 20,8 Millionen Mark (9,2 Proz. der Prämieinnahme). Im Jahresdurchschnitt 1925 bis 1929 betrug die Prämieinnahme 291,1 Millionen Mark, der Ertrag aus dem Feuerversicherungs-geschäft 1,6 Millionen Mark (0,5 Proz. der Prämieinnahme). Einer geringen Zunahme um 0,2 Proz. der Prämieinnahme steht ein Verlust des Ertrages von 94,2 Proz. gegenüber. Zunächst ist man gewillt anzunehmen, daß sich der günstige Ertrag der Vorkriegszeit aus den angesammelten Reserven ergeben hat. Zu beachten ist aber auch, daß das Jahr 1925 einen Verlust von 6,4 Millionen Mark brachte, durch den das Geschäft der Nachkriegszeit beeinflusst ist. Das schadenreiche Jahr 1929 brachte einen Ertrag von 1,8 Millionen Mark, während der Ertrag im schadenreichen Jahr 1911 immer noch 19,1 Millionen Mark war. Die angesammelten Reserven (Prämienüberträge, Schadenrücklagen, geschlossene und Sonderrücklagen) der deutschen Aktiengesellschaften betragen im Jahre 1914 nach Dr. W. Schaefer „Welche Ueber-schüsse können bei einer Uebernahme der Feuer-versicherung auf das Reich erzielt werden?“ (S. 55) 241,2 Millionen Mark. Ende 1929 hatten die deutschen Feuer-versicherer für dieselben Zwecke nach A. Rapp „Die Geschäfts-ergebnisse der deutschen Privatfeuer-versicherungsgesellschaften im Feuer-geschäft bis Ende 1929“ (S. 49) 164,1 Millionen Mark oder 68,2 Proz. des Vorkriegsstandes angesammelt. Der Verlust am Ertrag steht also in keinem Verhältnis zu der Minderung der Kapitalreserven.

Ueber die Verwendung des Ertrages aus dem Versicherungsgeschäft

berichtet Dr. W. Schaefer a. a. O. S. 42, daß in den Jahren 1902 bis 1914 von den Gesamtgewinnen in Höhe von 278 Millionen Mark 22 Millionen Mark (7,9 Proz.) den Reservefonds überwiesen, 100 Millionen oder 35,9 Proz. an die Aktionäre ausbezahlt wurden und 25 Millionen (8,9 Proz.) für Tantiemen Verwendung fanden. Daß die Versicherungsaktionäre sich nicht nur den Ertrag des Feuerversicherungsgeschäfts zu steigern und ihn ebenso zu verwenden wie in der Vorkriegszeit, ist zu verstehen. In diesem Streben werden sie durch die **Prämienermäßigung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten** gefördert, über die wir in Nr. 3 dieser Zeitschrift berichtet haben.

In einer Maßnahme, die sich aus der durch die Pflege des Feuerschutzes eingetretenen Schadenminderung zwangsläufig ergibt, erblickt also die Feuerversicherungsaktionärengesellschaft ein lauterer Wettbewerb. In der Tagespresse wird bereits darüber berichtet, daß

im Feuerversicherungsgeschäft wieder Mindesttarife

eingeführt werden sollen, um den Ertrag des Geschäfts zu sichern. Eine derartige Bindung ist aber durch den Schadencräftigkeitsausgleich nicht bedingt. Es betragen in 1000 Mk.:

Berichts-jahr	Aktiengesellschaften			Öffentliche Anstalten		
	Prämien-einnahme	Brand-schaden	Proz. der Prämien-einnahme	Beiträge	Brand-schaden	Proz. der Beiträ-g
1911	148 059	110 556	74,1	103 540	87 292	84,3
1912	152 559	89 453	58,6	101 794	76 459	75,1
1913	154 203	95 135	61,7	108 639	78 322	72,1
Durchschnitt	152 807	95 315	64,8	104 655	80 691	77,1
1927	239 791	107 022	44,6	177 885	104 300	58,6
1928	258 734	128 585	49,7	179 397	112 107	62,5
1929	277 343	175 197	63,2	—	—	—
Durchschnitt	291 956	137 045	47,0	178 611	108 203	60,6

¹⁾ Für die Jahre 1911 bis 1913 nur selbst abgeschlossene mit notarischem Geschäft.
²⁾ Für die Jahre 1927 bis 1929 nur selbst abgeschlossene mit notarischem Geschäft. Die Schäden auf eigene Rechnung beanspruchten 41,7, 40,9, 52,3 im Durchschnitt 47,7 Proz. der Prämieinnahmen für eigene Rechnung (A. Rapp a. a. O. S. 25 und 26).

Ein wirtschaftlicher Wirkungsgrad von 47,7 Proz. (bzw. 53 Proz. im Bruttogeschäft) rechtfertigt durchaus nicht eine Prämienbindung. Weit mehr gerechtfertigt ist die Beitragsermäßigung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, um dadurch zu einem höheren wirtschaftlichen Wirkungsgrad zu kommen. Die Anpassung der Feuerversicherungsbeiträge an den tatsächlichen Bedarf für die Schadendeckung ist nicht nur nach der vorstehenden Uebersicht möglich, sondern auch nach den Betrachtungen der Wirtschaftsführer zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Versicherungsunternehmen dringend notwendig.

In Nr. 3 1931 der „Berufsfeuerwehr“ haben wir auch darüber berichtet, daß zwischen den Spitzenorganisationen der privaten und öffentlich-rechtlichen Feuerversicherer eine Vereinbarung geschaffen wurde, die ein friedlich-schlichtendes Zusammenarbeiten beider Versicherer sichern soll, die jedoch von den Generalagenten der privaten Feuerversicherer nicht beachtet wird. Wenn gegenüber der Vorkriegszeit die Aufwendungen der privaten Feuerversicherer für den Versicherungszweck um 25,3 Proz. (von 64,8 auf 47,7 Proz. der Prämieinnahme), der Ertrag aus dem Versicherungsgeschäft um 92,5 Proz. (von 9,2 auf 0,5 Proz. der Prämieinnahme) zurückgegangen sind, die Kapitalreserven jedoch 68,2 Proz. der Vorkriegszeit betragen, so müssen Kräfte am Werke sein, die mit dem Versicherungszweck nichts zu tun haben, das Geschäft aber dennoch erheblich belasten. Diese Kräfte waren es zweifellos, die zum Zusammenbruch des „Fava“ geführt haben. Sie aus dem Versicherungsgeschäft auszuschalten, muß wichtige Aufgabe der Revision des Aufsichtsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen sein.

Neben der Ausschaltung dieser dem Versicherungszweck wesenfremden Kräfte ist aber noch notwendig, die Generalagenten unter Disziplinargewalt zu stellen. Es muß möglich sein, zu verhindern, daß Generalagenten -- entgegen der getroffenen Vereinbarungen -- Vorwürfe gegen die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherer wegen sachlich-gerechtfertigter Maßnahmen mit der Absicht der bewußten Täuschung der Versicherungsnehmer erheben können. Das Reichsaufsichtsamt muß die Möglichkeit haben, solche Verstöße zu ahnden und Auswüchse sofort zu unterbinden, die zu einseitigen Verfügungen führen, mit denen die Verbreitung falscher Anschuldigungen verboten wird. Der Aufsichtssatz: „Verleumdung nur, etwas wird schon halbes Leben“, muß aus dem Versicherungsgeschäft verschwinden. Unbedingte Beachtung verdient die von Artur Lauth in „Fragenkomplexe in der Versicherung“, Sonderausgabe der „Frankfurter Zeitung“, erhobene Forderung, daß der Feuerversicherungsgeschäft die Berichterstattung auszuüben, bürgerlichem, industriellen und landwirtschaftlichem Geschäft. Der Risikoausgleich in der Feuerversicherung darf nicht länger durch Mißbrauch guter und schlechterer erfolgen. Brandkatastrophen, die mit einem Schlag für 100 Mark Sachwerte vernichten, können in 60 Proz. der Fälle verhindert werden, wenn alle dafür notwendigen und wirtschaftlichen Vorbereitungen getroffen sind. Wer es ablehnt, die Verhütung von Schadenbränden notwendigen Einrichtungen zu schaffen, muß die für die Uebernahme des Risikos durch die

versicherer notwendigen Prämien entrichten. In Notfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dem Versicherungsnehmer muß aber dann bewußt sein, daß es sich um einen Ausnahmefall handelt, der nur als vorübergehend geduldet wird und mit Hilfe des Feuerversicherers zu beseitigen ist. Solche Notfälle als Dauerzustand bestehen zu lassen und gleichzeitig durch ungerechte Belastung anderer Versicherer zu Lasten der Versicherungsnahme erträglich zu gestalten, ist ein Unrecht, das nicht länger gebuldet werden kann.

Nicht weniger wichtig ist die Schaffung einer Hauslebensversicherung. Daß der Hausleben AG der Versicherungsbetrieb erregt wurde, hat mit der Notwendigkeit dieses Versicherungsbetriebes nichts zu tun. Durch die Tatsache, daß für ein Gebäude, das das jahrzehntelange die Versicherungsbeiträge gezahlt wurden, zu einem Neubau kein Zuschuß gegeben wird, sondern nur zum Wiederaufbau nach Zerstörung durch ein Schadenfeuer, hat die Moral der Versicherungsnehmer in bedenklich hohem Maße ungünstig beeinflusst. Der in der Bekämpfung der Brandstiftung unermüdete Generaldirektor der schleswig-holsteinischen Landesbrandkasse, Dr. Franzke — der auch in „Wirtschaftsblätter“ des Feuerversicherungsbetriebes und die Einheitsversicherung“, Berlin 1921, die Unwirtschaftlichkeit des derzeitigen Feuerversicherungsbetriebes anschaulich dargestellt hat —, gibt in dem Vortrag „Aus der reichsdeutschen Brandverhütung der Gegenwart“, „Die Versicherung“, Wien, 15. Mai 1930, eine Übersicht aus der Literatur und seinen Erfahrungen über die Probleme, die zur Brandstiftung führen, weil der Versicherungsnehmer gut versichert ist. Die Landesbrandkasse Schleswig-Holstein hat den Kampf gegen die Brandstiftung durch musterghütigen Ausbau der Ermittlungsstätigkeit aufgenommen. Mit weit mehr Erfolg dürfte die Bekämpfung der Brandstiftung aber von der Hamburger Feuerkasse geschehen, wenn man, mit den hamburgischen Landgemeinden zu einer Vereinbarung über Erweiterung der Gebäudeversicherung auf Altersgebäude und Altersertrag zu gelangen. Diese Versicherung soll die Sicherheit bieten, bei Ueberalterung langversicherte Gebäude Neubauten zu ersetzen. Aus dem Prämienfonds der Feuerkasse soll eine Reserve geschaffen werden für Ersatzbauten an Stelle alterer Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Dieser Weg ist am besten geeignet, die Moral der Versicherungsnehmer zu heben und sie nicht erst schuldig werden zu lassen, sondern dann der gerechten Strafe zuzuführen.

In Nr. 5 dieses Jahres haben wir außerdem darüber berichtet, daß deutsche Schiffsnbauten im Ausland versichert werden, weil die deutschen Feuerversicherer nicht in der Lage sind, Feuerrisiko für derartige Bauten zu übernehmen. In Nr. 22 „Vossischen Zeitung“ vom 14. Januar 1931 erhebt Edmund Delmonte Vorwürfe gegen die englische Arbeiterorganisation, daß sie der Cunard-Linie durch ein besonderes Gesetz die Uebernahme des Versicherungsriskos bringen soll, den Bau von drei Riesenschiffen von etwa 70.000 bis 80.000 Tonnen erlauben will. Das deutsche Feuerversicherungsgeschäft könnte

derartige Risiken zweifellos tragen, wenn es zweckmäßig zusammengefaßt wäre.

Ueber die Entwicklung des Auslandsgeschäfts

Der deutsche Feuerversicherer berichtet die „Germania“ in Nr. 522 vom 8. November 1930. In den Jahren 1924 bis 1929 betragen die Prämieinnahmen im direkten Auslandsgeschäft der deutschen Feuerversicherer 57,1 Millionen Mark, im direkten Geschäft der ausländischen Feuerversicherer 109,2 Millionen Mark. Die Einnahmen der deutschen Feuerversicherer aus dem ausländischen Geschäft stiegen von 9,4 Millionen Mark im Jahre 1924 auf 11,9 Millionen Mark (26,6 Proz.); die Einnahmen der ausländischen Feuerversicherer aus dem deutschen Geschäft von 14,5 Millionen Mark auf 22,8 Millionen Mark (57,2 Proz.) im Jahre 1929.

Im deutschen Feuerversicherungsgeschäft ist nach „Weltwirtschaftliche Korrespondenz“ Nr. 51 52, Jahrgang 1929, eine starke Konzentration zu verzeichnen. Wenige

Riesenunternehmungen beherrschen die private Versicherung. Auf drei Gruppen entfallen 65 Proz. des Versicherungsbestandes. Der Weg ist also bereitet für Maßnahmen, die im Interesse der Schadenverhütung und der Versicherungsnehmer dringend notwendig sind. Neben der Derwirklichung der von den Gewerkschaften bereits erhobenen Forderungen wird es bei der Revision des Aufsichtsgesetzes über die Privatversicherung gelten:

1. Die Rückversicherung einer einzigen — meinetwegen gemischtwirtschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu übertragen, die sowohl dem Auslande Rückversicherung gewähren, als auch selbst in besonders gelagerten Fällen Rückversicherung im Auslande suchen kann.
2. Für Provinzen und Länder einheitliche Versicherungsträger zu schaffen, die vielleicht zunächst als Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Schaffung gemischtwirtschaftlicher Anstalten blickten können.
3. Versicherungszwang und Annahmepflicht für jedes Risiko einzuführen mit der Maßgabe, daß für jedes Risiko auch die für Schadenverhütung möglichen und wirtschaftlich tragbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Befreiung vom Versicherungszwang nur für jene Versicherungsnehmer, die wegen der örtlichen Verteilung der vorhandenen Werte zur Eigenversicherung freieren können, wie Reich, Reichsbahn, Reichspost, Länder, größere Gemeinden, Konsumgenossenschaften usw., jedoch mit der Maßgabe, daß auch in der Eigenversicherung alle technisch und wirtschaftlich möglichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen und die Eigenversicherer zu den Kosten des öffentlichen Feuerzuges anteilmäßig beizutragen haben.
4. Die Feuerversicherer zu verpflichten, im Einvernehmen mit der Krisenkommission (Feuerwehr) alle nach dem Stande der Technik und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadenständen zu treffen.
5. Die Gliederung von Versicherungsnummern, Prämieinnahme und Schadenvergütung in der Berichterstattung über die Feuerversicherung nach bürgerlichen (hauswirtschaftlichen), industriellen und landwirtschaftlichen Risiken vorzuschreiben.
6. Den Feuerversicherern zur Pflicht zu machen, daß sie zu Ersatzbauten an Stelle überalterter Wohn- und Wirtschaftsgebäude angemessene Zuschüsse geben.

Betriebsvertretungen im Gesamt-Verband

Auf der Reichsbetriebsstättkonferenz des Gesamt-Verbandes Kollege Scherff, der Sachbearbeiter der Beamtenfragen, folgendes Referat über die Betriebsvertretungen.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß die sogenannten Beiratsausschüsse lediglich besetzt sind durch Beamtenvertreter. In Provinzial- und Kreisbehörden, Verwaltungen und Anstalten sind in diesen Beiratsausschüssen Angestellte und auch Teil Arbeiter ihre Betriebsvertretung. Das wird durch § 13 ermöglicht. Diese Angestellten und Arbeiter werden in ihren Interessen aber weitlich schlechter gestellt, als wenn sie unter das Betriebsratsgesetz fallen und einen Betriebsrat bilden, anstatt den Beiratsausschüssen anzugehören. Leider steht die Tatsache fest, daß die Kreise von Angestellten und Arbeitern zum Teil ganz ungenutzt auf die ihnen zustehenden Rechte aus dem Betriebsratsgesetz verzichten, trotzdem die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebsräten besteht. Die Beiratsausschüsse üben ihre Tätigkeit auf Grund von Verordnungen und Verfügungen, die den Interessen entsprechen, die die Reichsregierung für die allgemeine Vertretung der Beamtenvertretungen gegeben hat. Dabei kann festgestellt werden, daß die Reichsbehörden weitberziger bei der Zustimmung von Rechten und Befugnissen an die Beiratsausschüsse als die Länder- und Kommunalverwaltungen.

Die Beamtenvertretung, die in ihren Rechten annähernd den Rechten der Betriebsräte gleichgestellt ist, besetzt nur bei der

Reichsbahn-Gesellschaft, dort wird sie auch ausnahmsweise Beamtenrat genannt.

Die Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beiratsausschüsse in Preußen stützen sich auf die Verfügungen vom Jahre 1919. Diese sind aber so dürftig, daß von einer wirklichen Mitarbeit der Beiratsausschüsse nicht geredet werden kann. Die süddeutschen Staaten Bayern und Württemberg haben durch die Errichtung von Beiratskammern den Personalvertretungen und damit auch den Organisationen der Beamten weitgehende Rechte eingeräumt. Tatsache ist, daß durch die verschiedenartigen Bestimmungen bezüglich der Beiratsausschüsse reichlich verworrene und unzureichende Verhältnisse auf diesem Gebiet vorhanden sind. Deshalb gehen unsere Bestrebungen seit 1919 dahin, an Stelle dieser Verordnungen und Erlasse eine reichsgesetzliche Regelung der Beiratsausschüsse oder Beiratsräte herbeizuführen, die als Rahmengesetz maßgebend sein muß für die Regelung in Ländern und Kommunen. Es gab einmal eine Zeit, wo zur Erreichung dieses Zieles eine Einheitsfront der Beamten, Angestellten und Arbeiter vorhanden war. Heute aber wird gerade von Seiten des Deutschen Beamtensbundes auf die Mitbillie der freien Gewerkschaften verzichtet und eine Richtung eingeschlagen, die wir nicht billigen können.

Der im Jahre 1921 dem Reichstag zugeleitete Entwurf eines Beiratsvertretungsgesetzes ist noch nicht verabschiedet. Im Jahre

1929 griff der damalige Reichsminister des Innern, Severing die Angelegenheit von neuem auf. Leider ist durch die Auflösung des Reichstags eine Verabschiedung des Gesetzes verhindert worden, nachdem der Reichsrat zu dem Entwurf bereits endgültig Stellung genommen hatte. Jetzt hat der Reichsminister des Innern, Dr. Wirth, den Severingschen Gesetzentwurf dem Reichstag wieder zugeleitet, und es ist zu erwarten, daß sich der Reichstag nun abschließend damit beschäftigt. Das veranlaßt uns, zu dem Beamtenvertretungsgesetz einige Forderungen anzumelden.

Wir verlangen vor allen Dingen für die Beamtenvertretungen die gleichen Rechtsicherungen und Befugnisse, wie sie das Betriebsrätegesetz für die übrigen Arbeitnehmer vorsieht. Abweichungen sollen nur dort erfolgen, wo es die beamtenrechtlichen Sonderheiten zur absoluten Notwendigkeit machen. Wir wünschen weiter, daß nicht ein von der obersten Reichsbehörde, den Ländern oder kommunalen Behörden abhängiger Hauptbeamtenauschuß die letzten Entscheidungen trifft, sondern daß die Entscheidung in eine Einspruchs-kammer verlegt wird, deren Mitglieder zu einem Teil durch die Beamtenorganisationen zu benennen sind. Unsere diesbezüglichen Forderungen sind in einer Eingabe an den Reichstag am 3. Februar 1930 niedergelegt. Wir verlangen hauptsächlich ein nach jeder Richtung hin gesichertes Mitwirkungsrecht im Sinne des BRG, dessen Umfang und Inhalt in dem Gesetz über Beamtenvertretungen festgelegt wird. Wir verlangen weiter einen Schutz für die Beamtenauschlußmitglieder, wie ihn das BRG für die Betriebsratsmitglieder vorsieht und darüber hinaus einen Kündigungsschutz, vor allem auch für die noch nicht unkündbar angestellten Beamten. Inwieweit der jetzige Gesetzentwurf über die Beamtenvertretungen gegenüber dem BRG Verschlechterungen bringt, zeigt folgende Zusammenstellung:

Nach § 20 BRG sind wahlberechtigt Personen von 18 Jahren, nach dem Beamtenvertretungsgesetz vom 20. Lebensjahr an.

§ 31 BRG sieht die Zulassung der Vertreter der wirtschaftlichen Personennamen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu den Betriebsrats-sitzungen vor. § 45 befaßt näheres über Betriebsverfammlungen.

§ 73 BRG gibt die Mächtigkeit der Vereinbarung gemeinsamer Dienstvorschriften mit dem Betriebsrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft nach Anrufung des Arbeitsgericht oder der Schlichtungsausschuß eine bindende Entscheidung.

Alle diese Rechte sind in dem Entwurf des Beamtenvertretungsgesetzes nicht enthalten.

Nach § 75 BRG hat der Betriebsrat das Recht, mitzuwirken bei der Festsetzung von Stundenlohn, der Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs und bei der Schaffung von Richtlinien über Einstellung von Arbeitnehmern.

Alle diese Rechte gehen den Arbeitern und Angestellten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen verloren, wenn sie nach § 17 BRG unter die Bestimmungen, die für die bestehenden Beamtenauschüsse maßgebend sind, fallen. Auch das Beamtenvertretungsgesetz wird, wenn der Entwurf nicht noch eine erhebliche Verbesserung erfährt, diese Rechte nicht gewähren. Nach § 80 BRG hat der Betriebsrat das Recht, bei der Schaffung der Arbeitsordnung und der Festsetzung von Strafen mitzuwirken, und nach § 96 BRG bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung des Dienstverhältnisses der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Vorrechte läßt § 3 des Beamtenvertretungsgesetzes vernichten, und die Arbeiter und Angestellten, die zu den Beamtenauschüssen wählen, verlieren diese Vergünstigungen.

Daraus geht hervor, daß es erforderlich ist, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter gemeinsam handeln, wenn sie Verschlechterungen abwehren wollen. Im Einverständnis mit dem ADB und den AFA-Verbänden haben wir uns entschlossen, folgenden Antrag dem Reichstag zu unterbreiten:

„Die Bestimmungen aus § 13 Abs. 1 und 1 Z. 106. finden nur dann Anwendung, wenn einzelne Arbeiter und Angestellte während mit einer großen Anzahl von Beamten zusammenarbeiten und für sie die Möglichkeit der Bildung einer Betriebsvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nicht besteht.“

Die Beamten müssen begreifen, daß durch ihre Abwesenheit in Beamtenrechtsfragen nicht nur sie allein geschädigt werden, sondern daß sie damit auch die Rechtsgrundlage der anderen Arbeitnehmer außerordentlich gefährden. Wir werden unsere ganze gewerkschaftliche Kraft einbringen, um das zukünftige Beamtenvertretungsgesetz so zu beeinflussen, daß es endlich auch für die Personalvertretungen der Beamten eine Rechtskraft schafft, die doch wesentlich besser ist, als die der jetzigen Beamtenauschüsse. Am vollkommensten wäre allerdings eine Angleichung an die Arbeiter- und Angestelltenräte.

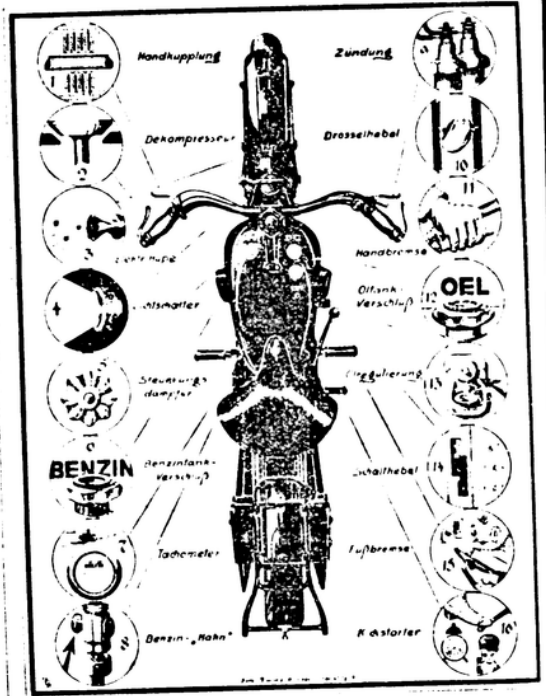
Das Kraftrad in Bild und Wort

Das Motorrad ist zwar als Feuerwehrfahrzeug wenig in Verwendung. Dessenungeachtet halte ich es für zweckmäßig, einmal in Wort und Bild auch das Kraftrad zu erläutern. Hierbei ist wohl zu sagen, daß nicht alle Motorräder die gleiche Konstruktion haben.

An Betriebsmitteln muß vor der Abfahrt Brennstoff in der Benzintank nach Öffnen der Verschraubung gefüllt werden. Ebenso erhält der Ölbehälter durch den Einguß 12 seinen Vorrat.

Nun soll der Motor angeworfen werden, während das Fahrzeug selbst an Ort und Stelle verbleibt. Es ist bei den heutigen Motorrädern alles sehr bequem und „automobilähnlich“ geworden. Die älteren wurden noch angeschoben oder angetreten, was sehr mühsam war.

Um anzuwerfen stellt man den Schalthebel 14 auf „Leerlauf“ also derartig, daß der Antrieb zum Hinterrade ausgeschaltet



und tritt, nachdem Gas- und Zündhebel (10 bzw. 9) die richtige Stellung erhalten haben, unter gleichzeitiger Betätigung des Kompressionshebels (Dekompressor, Abb. 2) kräftig auf den „Kick-Starter“ (Nr. 16), welcher letzterer den Motor in Umdrehung versetzt. Bevor der Fußhebel des Starters seinen Weg ganz zurückgelegt hat, läßt man den Dekompressionshebel wieder los. Wenn alles richtig gemacht, so erwacht der Kickstarter den Motor zum neuen Leben, wie das symbolisch die Nebenbilder in Figuren andeuten.

Jetzt müht sich der Fahrer vergeblich mit dem Starten, bevor er vielleicht den Brennstoffhahn oder -schieber (Abb. 11) öffnet.

Jetzt betätigt der Kraftfahrer sein Rad, schaltet, nachdem der Schalthebel 14 ausgekuppelt ist, den ersten Gang mit Hilfe des Schalthebels 14 ein und läßt die Kupplung sanft einsinken. Das Motorrad setzt sich nun in Bewegung.

Sobald der Motor „auf Touren“ gekommen ist, wird der Schalthebel 14 auf den zweiten Gang mit Hilfe des Schalthebels 14 geschaltet. Dabei ist stets vorher mit Hebel 1 aus- und wieder einzukuppeln.

Die Fahrgeschwindigkeit wird mit Hilfe des Drosselhebels geregelt, der eine Drosselklappe (wie in Bild 10 schematisch dargestellt) oder einen gleichem Zwecke dienenden Drosseltrieb-

tätigt. Der Drosselhebel mißt also dem Motor gewissermaßen sein „Gatter“ zu. Damit dieses zur Verbrennung gebracht werden kann, ist die Zündkerze in den Zylinder des Motors gesetzt. Sie ist etwa so aus wie Abb. 9 zeigt. Ist der Motor zweizylindrig, so werden selbsttätig 2 Kerzen verwendet. Auch die Zündung ist entsprechend der Tourenzahl des Motors, immer richtig eingestellt. Hierzu dient der Handhebel, auf welchen der oben Abb. 9 aussehende Strich hinzieht.

Während der Fahrt muß sich der Führer bei manchen Maschinen um die Ölung kümmern. Er regelt deren Stärke durch eine Schraube oder dergleichen als Kontrollvorrichtung für den Ölzufuß zur Maschine dient ihm z. B. ein Schauglas (Abb. 13) oder dergleichen. Einfache Zweitakter haben eine derartige Vorrichtung nicht. Man setzt das Schmieröl dem Brennstoff zu und hat sich um nichts weiter zu kümmern, solange der Betrieb normal

ist und der Motor keine „Extraportion“ an Schmieröl verlangt. Gebremst wird entweder mit dem Handhebel 11 oder mit dem Fußhebel 15, z. B. wenn ein schneller Wagen den Weg kreuzt oder angehalten werden soll.

Zum Signalgeben dient bei modernen Maschinen ein elektrisches Horn (Abb. 3). Ebenso hat der Fahrer bei Dunkelheit elektrische Beleuchtung zur Verfügung (4).

Der sogenannte Steuerungsdämpfer, welcher mit dem Handgriff 5 verstellbar werden kann, wirkt auf die Lenkung und verhindert bei richtiger Benutzung das Flattern des Vordercrades.

Schließlich kann der Fahrer auf dem Tachometer 7 die Geschwindigkeit, mit der sich seine Maschine jeweilig fortbewegt, ablesen. Gewöhnlich ist auf dem Lenker oder dem Tank auch noch eine Zeituhr angebracht.

Zin.-Ing. Wolfgang Vogel, Charlottenburg 5.

Das Feuerbekämpfungswesen in Sowjet-Rußland

Das gesamte Feuerbekämpfungswesen unterliegt in Rußland nicht nur der kommunalen, sondern der staatlichen Aufsicht. Seitdem der Nachweis geführt wurde, daß gerade in Rußland die Werte des durch Brände herbeigeführten Gesamtschadens in Privatindustrie und staatlichen Anlagen besonders hoch sind, wurden besondere Gesetze erlassen, die für den Brandschutz in Stadt und Land bestimmte Richtlinien aufstellten. Haben wir oben das Wort Privatindustrie gebraucht, so ist das hier zu verstehen als Bezeichnung für diejenigen Unternehmungen, die mit staatlicher Kontrolle eine von Kontingentierung und Fabrikationsvorschriften bestimmte Erzeugung der verschiedensten Waren, immer aber unter staatlicher Oberaufsicht, führen.

Die Brandchutzgesetze schreiben vor, wie sich der einzelne Staatsangehörige in Fällen von Brandentstehungen zu verhalten hat. Es ist Pflicht der Einwohner, bei jedem Brandfall selbst zur Bekämpfung beizutragen. Wer das Entstehen eines Feuers bemerkt und nicht auf dem schnellsten Wege die Nachricht an die Feuerwehrezentralen weitergibt, der wird oft schwerer bestraft, als die Brandstifter selbst.

Die Kommunen veranstalten mehrmals im Jahre reguläre Feuerbekämpfungsübungen, an denen die gesamte Bevölkerung teilnehmen muß. Bei den Feuerwehren wird ein Stamm aus Berufsfeuerwehrmännern unterhalten, der aber bei Ausbreiten größerer Brände — besonders auf dem Lande — durch eine oder mehrere Sektionen ziviler Hilfsmannschaften unterstützt wird. Auch Kinder und Frauen werden besonders zu solchen Hilfestellungen ausgebildet, die durch sie ohne weiteres erfüllt werden. So werden die Frauen zum Verbinden und zur Pflege der am Brandplatz betroffenen Verwundeten erzogen, hier ist die Teilnahme an den Kurien ohne Zustimmung der örtlichen Sowjets als vermeintlich selbst für Frauen bis in die höchsten Altersstufen hinein. Weibliche Feuerwehrsleute gibt es zudem in Rußland in großer Zahl, die sogar in einigen Landkommunen die Leitung der Wehren in der Hand haben. Die Kinder werden in den Schulen zu praktischen Hilfen bei Brandunfällen erzogen. Mehrmals im Jahre werden in allen Schulen Übungen zur Feuerbekämpfung am ganzen Schulgebäude vorgenommen. In zahlreichen Fällen bei Mittel- und Großfeuern an Fabrikanlagen, Schulen und Kinos war das Eingreifen der aktiven Feuerwehren gar nicht mehr notwendig, weil die Bevölkerung selbst sich derart erzogen zeigte, um sofort die richtigen Maßnahmen anzuwenden, so daß bei Eintreffen der Wehren die Beschränkung auf den Herd schon gesichert war.

Grundidee ist bei allen Feuerwehriibungen die Vorbeugung gegen Ausbreitung und die Abwehr gewalttätiger Brandstiftungen. Wir wissen, daß die Sowjets vor Sabotageakten die größte Sorge tragen, daß diese Sabotageakte mit Brandstiftung verbunden sind, oft nur, um die Spuren zu vernichten. Darum gilt es, jeden Brandfall im Keime zu ertöden, um schrittweise zu können, welche Freunde der Brandstifter zu seiner Tat hätte haben können. Die Ausbildung der Feuerkriminalisten dient aber nicht in erster Linie der Entdeckung der Brandstifter, sondern der Motive, die zur die Brandvorkommnisse anzuschließen sind. Die Ausbildung dieser Personen, die aus dem ganzen Gebiet der Sowjetunion zusammengeholt werden und in Moskau oder Jekaterinburg ihre Ausbildung erhalten, erfolgt geheim. Niemals wird bekannt, welche Agenten eigentlich den Überwachungsdiene auszubilden haben Kenntnis hat meistens nicht einmal der Leiter der einzelnen Gruppen, weil die Vernehmung dieser Agenten vollkommen geheim

erfolgt und die Aussage bei etwaigen öffentlichen Verhandlungen ohne Namensnennung angegeben wird.

Die Entziehung der Bevölkerung von der Ausbildung zur Feuerbekämpfung wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht körperliche Ungeeignetheit durch den Vertrauensarzt der örtlichen Sowjets nachgewiesen werden kann. So ist es z. B. heute in Moskau möglich, innerhalb einer Viertelstunde neben den örtlichen Feuerwehren rund 5000 Personen auf die Beine zu bringen, die schon jetzt genau wissen, was sie bei plötzlichen Feuersbrünnen zu tun haben. Ein Teil der in Tätigkeit tretenden Hilfsmannschaften erscheint jederzeit bewaffnet. Wieweit im übrigen dieser Hilfsschutz sich erstreckt, ist für die einzelnen Städte schwer festzustellen, weil die genauen Zahlen geheimgehalten werden. Im übrigen ist die Bildung eines umfassenden Stabes solcher wertvollen Feuerichustruppen auch auf dem Lande im Gange, wo die Bauern gegenüber diesen Übungen eine große Abneigung an den Tage legten.

Die Reichweite der einzelnen Landfeuerwehren ist dadurch besonders ausgedehnt worden, daß eine vollkommene Motorisierung der Fahrzeugflotte durchgeführt worden ist, während es Landfeuerwehren mit Pferdeverwendung nur noch im Norden und Osten in wenigen Landgebieten gibt. Die Kosten der Automobilfahrzeuge werden von der besonders gegründeten Wirtschaftssktion für die Feuerbekämpfung in Moskau beschafft. Hier werden auch alle Methoden geprüft, die aus den verschiedensten Teilen der Union bekannt werden und die eine Verbesserung der Feuerbekämpfung bedeuten sollen. Wird eine Methode einmal als schädlich erkannt, so wird sofort durch telegraphische Bekanntmachung allen Leitern der Feuerwehrsaktionen verboten, diese Methode weiter zu betreiben; es ist dabei bereits vorgekommen, daß Abteilungsleiter, die anderer Meinung waren, wegen Widerfährigkeit in hohe Strafen verfielen. Die Sowjetbehörden veranstalten sehr oft des nachts großen Feueralarm mit anschließenden Übungen, um zu sehen, wieweit die Bevölkerung auf der Höhe der Anforderungen sich befindet.

Vor dem Kriege war Rußland das Land der meisten Brandstiftungen. Unter 100 Feuersfällen war stets mit 45 Brandstiftungen zu rechnen. Der erste Erfolg ist also darin zu erblicken, daß dieser Prozentsatz heute auf 9% Proz. gesunken ist. Diese Ziffer wird aus den Brandfällen der letzten fünf Jahre für Moskau errechnet, so daß es sich bei der erwähnten Senkung keineswegs um einen einmaligen Erfolg, sondern um eine systematisch erreichte Verbesserung der Sicherheitszustände handelt. Ferner ist der Angriff auf Scheunen und landwirtschaftliche Gebäude um beinahe 25 Proz. gegen 1912 zurückgegangen. Die Vernichtung von Enten mit insgesamt 17-15 Doppelpentern Getreide im Jahre 1929 ist ebenfalls recht niedrig zu schätzen. Den Feuerichusbehörden ist es gelungen, wesentliche Verbesserungen der Bekämpfung aller Arten von Feuersvorkommnissen unter Mitwirkung eines laienhaften Publikums zu erreichen. Eine Senkung der Feuerkriminalität ist zu verzeichnen, wie sie in ähnlicher Schnelligkeit in keinem Lande der Welt nach dem großen Kriege nachgewiesen werden kann. Wir empfehlen keineswegs die Methoden der Sowjetbehörden auf diesem Gebiet nachzuahmen. Mehr Beachtung aber mußte der Feuerichus entscheiden auch in Deutschland finden. Feuerichuswehren allein werden dafür nicht ausreichen. In den erzielten Erfolgen aber ist der Grund dafür zu suchen, weshalb den Ausländer das russische Feuerbekämpfungswesen so überrascht und gleichzeitig erheitert. Dr. J u s t u s H o r n.

Die Reorganisation des Feuerlöschwesens in Moskau

Die administrative Verwaltung des „Moskauer Distrikts-Vollzugskomitees“ hat die „Verwaltung für Feuerlösch Moskau“ in die „Abteilung für Feuerlösch des Moskauer Distrikts“ umbenannt. Zum Chef des Feuerlösches ist W. W. Iwanoff, der bisherige Chef des „Moskauer Feuerwehr-Bezirks“ ernannt worden. Innerhalb der Abteilung sind eine Reihe Sektionen organisiert. Der Posten eines Branddirektors ist in Moskau fortgefallen. Die Moskauer Feuerwehr und das Ressort des Feuerlösches führt der Chef der technischen Abteilung.

Die neue Verwaltung hat beschlossen, den ganzen Apparat des Feuerlösches zu ändern und die Wachen der Moskauer Feuerwehr zu Stationen zu reorganisieren und dabei sie alle durchzunummerieren. Die alten Benennungen „Butirskaja“, „Suschtschewskaja“ usw. fallen fort. Ganz Moskau soll 22 Feuerwachen erhalten. Jede Station bekommt einen Vorsteher. Diese Vorsteher werden die Feuerverhütung und auch den Feuerlösch der Industrie leiten. Alle Industriefeuerwehren, die im Bereich der Abteilung für Feuerlösch Moskaus liegen, werden zu Posten und Nebenwachen organisiert.

Die Stellen der Bezirksleiter Moskaus gehen ein. Von jetzt ab werden die Bezirke von den Wachen geleitet. Das Gehalt der Wachen ist im Vergleich zu den früheren Brandmeistergehältern erhöht. Die neuen Gehälter der Wachen richten sich nach der Größe der Station, auch ist die Festlegung von dem Bezirk abhängig. Es sind drei Kategorien eingeführt. Eine Reihe alter Brandmeister ersetzt worden, denn für die Führung der Stationen hat die Leitung der Abteilung für Feuerlösch höhere Anforderungen gestellt und wertet sie nicht nur vom technischen, sondern auch von gemeinschaftlich-politischer Seite. — Der Leiter einer Station muß vor allen Dingen für die Allgemeinheit arbeiten, aktiver Arbeiter des Sowjetaufbaus sein, muß die spezifischen Aufgaben des Feuerlösches mit den allgemeinen Aufgaben der Arbeiterklasse und den Interessen der sozialistischen Aufbaues zu verbinden verstehen. Jede Feuerwache als Verpfleger der Feuerwehrcultur, Organisator des Massenfeuerlöschkampfes, das sind die Bedingungen, die an die operativen Kampfeinheiten der Moskauer Feuerwehr gestellt werden.

In Verbindung mit der Reorganisation des Feuerlösches wird auch die Modifikation der unteren Vorgesetzten vorgenommen, wozu eine spezielle Qualifikationskommission gewählt ist. Die neue Leitung des Feuerlösches Moskaus und des Distrikts schenkt große Aufmerksamkeit der politischen Erziehungs- und Aufklärungsarbeit unter den Feuerwehrmännern, wozu bei der Abteilung eine Inspektorstelle entstanden ist. Außerdem ist ein Leiter zur Überwachung des Autoparks eingeführt.

Auch hat die neue Leitung einen Aufruf an die Feuerwehrmänner, Chauffeure und Chargierten erlassen und ruft zur Ansammlung aller Kräfte für die Stärkung des Feuerlösches der Hauptstadt der Sowjetunion, wobei alle in politisch-kultureller Beziehung zurückgebliebenen in starke technische und politische auto-motor-mechanische Feuerwachen umgewandelt werden sollen. Aus der russischen Zeitschrift „Das Feuerlöschwesen“, Nr. 11/12, 1930, überleitet von A. Kanaschöfskij.

Anmerkung der Schriftleitung. Schade, daß in der Uebersetzung die Gehaltsätze für Wachen nicht in absoluten Zahlen angegeben sind. „Eine Reihe alter Brandmeister sind durch qualifizierte Feuerwehrfachleute ersetzt worden, weil die Leitung auch die gemeinschaftlich-politische Seite gewertet hat“ ist deutlich. Nicht minder deutlich ist „die Modifikation der unteren Vorgesetzten durch eine spezielle Qualifikationskommission“. Wir wünschen nicht, daß die deutsche Republik daselbe tut, denn das hätte mit Freiheit nichts mehr zu tun. Diejenigen aber, denen Moskauer oder Hitler-Befehle höher stehen, als die Verfassung des Deutschen Reiches, müssen aus diesem Vorgehen ersehen, wozu eine Volksgemeinschaft unter Umständen gezwungen werden kann. Im Endziel sind wir uns ja mit allen einig, die ehrliches Wollen besetzt. Der Weg zum Ziel muß aber ebenso über die deutsche Reichsverfassung gehen, wie er über die russische geht. Ueber „Feuerlöschkultur“ und „Massenfeuerlöschkampf“ berichten wir an anderer Stelle.

Strasburgs Feuerwehr

Die Berufsfeuerwehr Strasburg wurde im Jahre 1901 mit einer Stärke von 19 Mann gegründet. Die damalige Feuerwehr war bereits die durch mehrmalige Anbauten verbesserte heutige Feuerwehrkaserne I. Bis zum Jahre 1913 war die Kopfzahl der Berufsfeuerwehr auf 30 gestiegen. Diese Stärke hatte sie noch, als sie mit Kriegsausbruch der Militärverwaltung unterstellt wurde. 1919 erfolgte eine Reorganisation, die das Personal auf 62 erhöhte. Gleichzeitig wurde statt des 4-jährigen Waddienstes der 2-jährige eingeführt, der auch heute noch besteht. Ueber die Stärke der Wehr haben wir in der „Berufsfeuerwehr“ 1930, Seite 245, berichtet. Das Stadtgebiet ist in 2 Löschbezirke geteilt. Die Zentralwache deckt die Innenstadt, während die Wache II zu Alarmen in den Vororten ausläuft. An Fahrzeugen sind vorhanden: auf der Zentralwache: 2 Mannschafts- und Gerätewagen, 2 mechanische Leitern von 20 und 14 Meter Steighöhe und 1 Gerätewagen. Mannschaftswagen und 14-Meter-Leiter haben Zentrifugalpumpen mit 800 Min Lit. Leistungsvormögen. Sämtliche Fahrzeuge sind Selbstfahrer und wurden 1921 in Dienst gestellt. Die 20-Meter-Leiter wurde von der Wehr in den eigenen Werkstätten als Selbstfahrer umgebaut. Der Auszug der Leiter erfolgt durch Elektromotor. Auf Wache II: 2 Mannschafts- und Gerätewagen und 2 mechanische Leitern mit 14 und 22 Meter Steighöhe und 1 Gerätewagen. Mannschaftswagen und 14-Meter-Leiter haben Sulzerpumpe. Auf dieser Wache befinden sich außerdem noch 2 Autos für Kaminbrände, 1 Anhängerwagen mit 2 Schaumgeneratoren, 1 Anhängerwagen mit den nötigen Geräten für Waldbrand und 1 Motorspritze, die nur noch zum Auspumpen von Kellern und Schiffen Verwendung findet. Auf dieser Wache befinden sich: Schlosserei, Dreherei, Schreinerei, Malerei und Klempnerei. Elektriker, Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten sind in der Zentrale untergebracht. Auf den ersten Anruf rückt von der Hauptfeuerwache aus 1 Mannschaftswagen, besetzt mit 10 Mann, und 20-Meter-Leiter, besetzt mit 4 Mann. Von Wache II 1 Mannschaftswagen, besetzt mit 10 Mann, und die 14-Meter-Leiter, besetzt mit 4 Mann. Alarmiert wurde die Berufsfeuerwehr im Jahre 1930 38mal, und zwar zu 36 Mittel-, 119 Klein- und 122 Kaminfeuer, 49 Hilfeleistungen und 74 falschen Alarmen.

Die Todesopfer des Verkehrs

Das Tempo der Verkehrsentwicklung, durch den technischen Fortschritt bedingt, fordert immer neue Opfer. Von Jahr zu Jahr ist eine Zunahme der Verkehrsunfälle zu verzeichnen, und wenn auch Deutschland noch weit hinter Amerika zurückbleibt, so ist doch auch bei uns die Zahl stark gestiegen. 8795 Todesopfer forderte der Verkehr im Jahre 1928. Davon waren 7292 männliche und 1503 weibliche Opfer. Im Jahre 1927 wurden durch Ueberfahren oder Sturz aus Fahrzeugen 6500 Menschen getötet. Es wurden also 1928 2295 Menschen mehr getötet als 1927, was einer Zunahme von 35 Proz. entspricht. Die Steigerung entfällt hauptsächlich auf den Kraftverkehr. Wurden doch 1928 durch Kraftverkehrsmittel 1658 Menschen mehr getötet als 1927. Im Vordergrund steht hierbei allerdings der Motorradverkehr, durch den 802 Menschen mehr ums Leben kamen als im Vorjahre. Die Zunahme beträgt 112 Proz. Im einzelnen weist die Statistik folgende Todesfälle auf:

Durch	Männliche	Weibliche	Zusammen	1927
Eisenbahn	1109	120	1229	1014
Straßenbahn	295	106	401	350
Kraftwagen	2690	757	3447	2591
Krafttraber	1311	205	1516	711
Trefffahräder	405	86	491	355
Sonstige Fahrzeuge	1423	226	1649	1428
Wasserfahrzeuge	27	—	27	10
Luftfahrzeuge	32	3	35	38

Mit Ausnahme von Luftfahrzeugen liegt bei sämtlichen anderen Verkehrsmitteln eine Steigerung der Todesfälle vor. Von der Gesamtzahl fallen 83 Proz. auf männliche Personen, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß der größte Teil der Männer bei Ausübung des Berufes den Tod erlitt.

Kollegen!

Werbt für eure Berufsorganisation, den VDB. Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband

Aus der Rechtsprechung

Haftpflicht des Staates bei mangelhafter Betriebskontrolle.
Die Bevölkerung Magdeburgs wurde in den zeitigen Vormittagsstunden des 9. August 1927 durch furchtbare Detonationen in Schrecken versetzt; bald erfuhr man, daß die Röntgenische Feuerwerkerei auf Fort X in die Luft geflohen war. Glücklicherweise war der Verlust an Menschenleben gering. Getötet wurde außer einem Anwohner die 13jährige Ella Hiltz, deren furchtbar verstümmerter und verbrannter Leichnam 170 Meter (!) von der Feuerwerkerei entfernt aufgefunden wurde. Als mutmaßliche direkte Ursache des

entstehenden Explosionsunglücks wurde angesehen, daß die getötete Arbeiterin Hiltz beim Auskehren den dort auf dem harten Sementboden liegenden Pulverstaub durch Reibung zur Entzündung brachte. Die Explosion pflanzte sich mit unbändiger Geschwindigkeit durch die übrigen vorstiftwidrigerweise nicht getrennten Räume fort und konnte ihre verheerende Wirkung erst dadurch zur vollen Entfaltung bringen, daß die außerordentlich starke Betondecke, die eigentlich in einer derartigen Fabrik, um dem Druck nachzugeben, ganz dünn sein muß, der Explosionsgewalt nicht sofort nachgab.

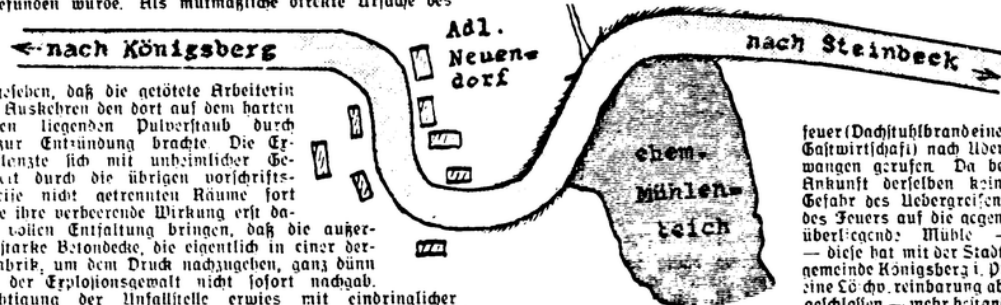
Die Beachtung der Unfallstelle erwies mit eindringlicher Deutlichkeit, daß der Fabrikant Richter, der von der Feuerwerkerei nicht übermäßig viel verstand und um so hilfloser sein mußte, als sein sachkundiger Betriebsleiter wegen Differenzen ausgeschieden, und er allein auf die etwa fünf italienischen Arbeiter und zwei bis drei junge Mädchen ankommen ließ, sich die größtmöglichen Vernachlässigungen der einschlägigen Vorschriften hatte zuzubilden kommen lassen. Die durch den Fabrikanten beanagten Schlämperien füllen katalogmäßig mehrere Seiten des oberlandesgerichtlichen Urteils. Unter anderem hatte Richter, was er überhaupt nicht durfte, 10 Zentner Schwarzpulver lagern, Chlorkalium — ebenfalls verboten — belagert aufbewahrt. Der Betrieb ging über das Mehrfache des konfessionierten Umfangs hinaus. Die Räumlichkeiten waren durchwegs unvorschriftsmäßig. In leichtsinniger Weise wurde mit verbotenen eisernen Gerätschaften hantiert. Gleich vor den Zerkleinern jagte man lustig Raketen und andere Feuerwerkkörper unbestimmt in die Luft. Ofenrohre ragten ohne Funkenhähne aus der Mauer. Die Vorrichtung über Feuerlöcher wurde dadurch ermittelt, daß man alte neu aufgeladene und in aller Seelenruhe aufhina. Kurzum, es ist ein Wunder, daß die Bude nicht eher in die Luft flog. Das Befremdlichste aber ist, daß — wie vom Oberlandesgericht festgestellt wurde — die Kontrollpflicht des Gewerbeaufsichtsamtes außerordentlich zu wünschenswert übrig ließ, obwohl es durch drei Revisionen vom Oktober 1926, Februar und März 1927 um diese heillosen Zustände wußte und wissen mußte. Ja, es wurde Richter sogar ohne öffentliche Bekanntmachung die Genehmigung zur Betriebsvergrößerung erteilt. Das Gericht spricht sich in keiner sehr umfangreichen Begründung ausdrücklich dahin aus, daß das Gesamtverhalten der verantwortlichen Gewerbeaufsichtsbeamten in keiner Weise im Einklang mit ihren Dienstvorschriften stehe. Sie hätten sofort durchzusehen und durch geeignete Maßnahmen die ungläubigen Zustände unterbinden müssen. Hätten sie das getan, dann wäre zwar eine Explosion nicht absolut ausgeschlossen gewesen, auf keinen Fall wäre aber, wenn sie den Umfang der Feuerwerkerei auf das der Konfessionierung entsprechende Maß limitiert sowie für strikte Einhaltung der gesamten Unfallverhütungsvorschriften sich eingelekt hätten, der Schaden für die Anlieger so groß geworden. Hiernach haftet der preussische Staat, der sich auf eine Dienstübertragung seiner Vertreter beim Gewerbeaufsichtsamt nicht berufen könne, für den entstandenen Schaden. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht durch Grundurteilung der vom preussischen Staat eingeleiteten Revision bestätigt. (III, 216 30 vom 20. Januar 1931.)

Welche Räume sollen nicht als Garagen benutzt werden? Der Fahrer B in Lindenwalde bei Hohenstein i. Ostpr hatte sich ein Kraftfahrzeug angeschafft und es im Wirtschaftsgebäude auf dem Schulgrundstück untergebracht, wo Heu und Stroh lagerte. Als B zu Grund der in Betracht kommenden Vorschriften betreffend den Bau und die bauliche Anlage zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen vom 1. Oktober 1922 und der landräulichen Verordnung vom 3. Juni 1929 vom Amtsgericht in Hohenstein zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, legte er Revision beim Kammergericht ein, das auch die Voruntersuchung aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwies, indem u. a. ausgeführt wurde, die Verurteilung könne nicht aufrechterhalten werden, es sei eine einwählige Feststellung erforderlich, insbesondere sei festzustellen, ob B dafür ver-

antwortlich zu machen sei, wenn Heu und Stroh über dem Raum lagerte, wo sein Kraftfahrzeug aufgestellt erhalten habe. Es frage sich, ob ein Lagerraum in Betracht komme. Von einem Lagerraum könne nur gesprochen werden, wenn ein Raum in Frage komme, der zur Aufnahme solcher Stoffe für eine gewisse Dauer bestimmt sei und regelmäßig dazu verwendet werde. (Kammergericht: I. S. 666. 30.)

Brandberichte

Königsberg i. Pr. Am 12. Februar 1931, 10.14 Uhr, wurde die Ueberlendspritze der hiesigen Berufsfeuerwehr zu einem Land-



feuer (Dachstuhlbrand einer Gastwirtschaft) nach Ueberwangen gerufen. Da bei Ankunft derselben keine Gefahr des Uebergreifens des Feuers auf die gegenüberliegenden Mühle — diese hat mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. eine Löschvereinbarung abgeschlossen — mehr bestand, konnte sie alsbald ab-

rücken. Auf ihrer Rückfahrt nach Königsberg fuhr sie infolge der vereitelten Chaussee gegen das Gelände der Holzbrücke bei Adl. Neudorf. Das Gelände wurde durchbrochen und die Spritze hing mit der rechten Fahrzeughälfte über der Schlucht des im Jahre 1924 durch Dammbau ausgefallenen Mühlenteiches. Etwa 3 Stunden nahmen die Arbeiten in Anspruch, um das Fahrzeug aus dieser unangenehmen Lage zu befreien und nach Königsberg abzuschleppen. — Am Sonntag, dem 15. Februar, wurde der dritte Löschzug 18.58 Uhr durch Feuermelder nach Walterstraße 2 alarmiert. Bei seiner Ankunft brannte der Dachstuhl des genannten Grundstückes mit Jahlalt in voller Ausdehnung und sofort wurden zwei weitere Löschzüge nachbestellt. Unter Einfluß von fünf Rohren, und zwar zwei über das Treppenhaus und drei über mechanische Leitern, wurde das Feuer auf seinen Herd beschränkt. Die Entstehungsursache konnte nicht ermittelt werden. Zu den Aufräumungsarbeiten wurde noch der vierte Zug zur Unterstützung angefordert, was die Alarmierung der ganz freien Beamten im Beamtenwohnhaus Süd veranlaßte. Durch diese wurde der fünfte Rekehrzug befehlt. Als Brandwache verblieb eine Motorspritze mit Behälter, die erst am 16. Februar um 7 Uhr ins Depot zurückkehrte.

Internationale Gewerkschaftsbewegung

Ein neuer estländischer Verband von Kommunalangestellten. In Reval fand am 4. und 5. Januar 1931 der Reichskongress der estländischen Kommunalangestellten statt, der als der Gründungskongress dieser neuen Organisation zu betrachten ist. Die Anfänge des Verbandes gehen bereits auf das Jahr 1928 zurück, wo in einzelnen Städten lokale Verbindungen entstanden sind, die sich nun zu einem Zentralverband zusammengeschlossen haben. Estland hat 18 größere Städte (darunter 11 Bezirksstädte) und 17 kleinere Städte, sowie 375 Gemeinden. Im ganzen gibt es in Estland etwa 5000 Kommunalangestellte, das heißt von den Selbstverwaltungen besoldete Beamte und Arbeiter, von denen etwa die Hälfte jetzt organisiert ist. 80 Vertreter waren auf diesem Kongress anwesend. Diese Gründungsaktion fand in Reval die Aufmerksamkeit der Behörden und der Öffentlichkeit. Auch die anderen Arbeitnehmerorganisationen waren auf dem Kongress vertreten. Auch die sozialistische Arbeiterpartei hatte einen Vertreter entsandt. Der Kongress beschäftigte sich nicht nur mit der definitiven Form der Organisation, mit Lohn- und Arbeitszeitfragen, der rechtlichen Stellung des Personals, sondern auch mit der in Estland zur Diskussion stehenden Reform der Selbstverwaltung und der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Besonders bemerkenswert erscheint uns, daß dieser Verband Arbeiter und Angestellte unterschiedlos in allen kommunalen Betrieben und Verwaltungen zusammenfassen will. Ein Verband, der ähnlich das Personal, das der Staat beschäftigt, zusammenfaßt, existiert bereits. Wir hoffen, daß der Verband sich bald der Internationalen der öffentlichen Dienste anschließt.

